

des Leipziger Rates von etwa 1292 wird eines *liber civium* gedacht, in welches eine Schenkung an das Thomaskloster eingetragen war⁴). Es ist dies wohl die älteste Nachricht, die wir überhaupt über ein sächsisches Stadtbuch besitzen.

Umsomehr muß man bedauern, daß gerade das Archiv der Stadt Leipzig von schweren Verlusten betroffen worden ist und fast sämtliche ältere Stadtbücher, wie wir sehen werden, eingebüßt hat.

(I.) Von den Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts hat sich nur eines erhalten; dasselbe befindet sich in der Bibliothek der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig, in welche es im Jahre 1855 aus Privatbesitz gelangt ist. E. G. Gersdorf hat es eingehend beschrieben und vollständig veröffentlicht⁵); auch sind fast alle Einträge im Leipziger Urkundenbuche⁶) nochmals abgedruckt worden.

Dieses Stadtbuch (59 Bll. Perg. Fol.) wurde nach fol. 1 im Jahre 1359 zur Zeit des Bürgermeisters Johannes Sthûs⁷) angelegt; an die Stelle der lateinischen Sprache, in der es ursprünglich geführt wurde, trat schon in den ersten Jahren die deutsche. Es sollte enthalten: 1. die unter Mitwirkung der Stadtgemeinde gefaßten Beschlüsse des Rats, die städtischen Willküren (fol. 1: *Et primus quaternus tenet de constitutionibus perpetuis*); 2. die Verfestungen (fol. 17: *Nota in isto quaterno signati sunt qui pro homicidio vel propter aliquod aliud nephas scilicet rapinam et hujusmodi in civitate sunt proscripti*); 3. die Renten der Stadt (fol. 51: *Nota in isto quaterno signatus est census civitatis tam in muro quam extra murum*). Es wurde jedoch nicht lange nach diesem Plane geführt.

In der 1. Abteilung finden sich mehrere Willküren aus dem Jahre 1359 und den zunächst folgenden Jahren⁸), ein nachträglich eingetragener Ratsbeschluss von 1345⁹), ein Vermerk über die Einweihung der Rathauskapelle

⁴) *Quae donatio in nostra civitate servatur et in libro civium registratur et firmatur.* Cod. dipl. Sax. reg. II. 9, 28.

⁵) Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft I, 107 fgg. Meine Beschreibung geht auf diesen Aufsatz zurück; das Original hat mir nicht vorgelegen.

⁶) Cod. dipl. Sax. reg. II. 8.

⁷) Nicht Schüos, wie Gersdorf a. a. O. 111 liest.

⁸) Cod. dipl. Sax. reg. II. 8, 32 fgg.

⁹) Ebenda 25.